

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 1996

876. Nutzungsplanung Kloten (Revision)

Mit RRB Nr. 3204/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Kloten. Am 20. Juni 1995 setzte der Gemeinderat der Stadt Kloten die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan fest. Der Gemeinderat Kloten erwog, die eigentliche, umfassende Revision der Nutzungsplanung in einem zweiten Schritt zu erarbeiten. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen; gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Januar 1996 sind dort keine Rekurse eingegangen. Der Stadtrat Kloten ersucht mit Schreiben vom 19. Januar 1996 um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Art. 1.1 BauO enthält den Katalog der festgesetzten Zonen, ohne dass dort die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV aufgeführt wäre; zweckmässigerweise sind diese hier nachzutragen. Da die Zuordnung im Zonenplan bereits erfolgt ist, kann diese Ergänzung anlässlich der Drucklegung formlos erfolgen.

Art. 3.5 BauO verbietet die Erstellung von Aussenantennen im Einzugsgebiet des Kabelempfanges. Nach Art. 53 RTVG können die Kantone unter gewissen Voraussetzungen in bestimmten Gebieten die Errichtung von Aussenantennen verbieten. Ausnahmsweise sind jedoch Aussenantennen zu bewilligen, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt. Da somit für ein generelles Verbot von Aussenantennen keine Rechtsgrundlage besteht, ist die Stadt Kloten einzuladen, Art. 3.5 BauO entsprechend zu ergänzen.

Mit der Neufestsetzung des Zonenplanes wurde die Reservezone für die Gebiete Witenholz, Zwüschet Händlen, Feld und Im näheren Tal bestätigt. Gemäss kantonalem Richtplan vom 31. Januar 1995 sind jedoch diese Gebiete dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen worden, so dass die Direktion der öffentlichen Bauten diese der Landwirtschaftszone zuzuweisen haben wird. Die Genehmigung der ursprünglichen Zuweisung dieser Gebiete zur Reservezone (RRB Nr. 3204/1986) ist zu widerrufen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kloten vom 20. Juni 1995 festgesetzte Revision der Nutzungsplanung wird vorbehaltlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die Genehmigung der Reservezone Witenholz, Zwüschet Händlen, Feld und Im näheren Tal (RRB Nr. 3204/1986) wird widerrufen.

III. Die Stadt Kloten wird eingeladen, Art. 3.5 BauO im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die

angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage, für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I, II und IV gemäss § 6 PBG), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi